

## **Arbeitskreis Fraktionszuwendungen der hessischen Revisionsämter<sup>1</sup>**

### **EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BESTIMMUNGSGEMÄSSE VERWENDUNG VON FRAKTIONSZUWENDUNGEN**

#### **Vorbemerkungen**

1. Der Arbeitskreis Fraktionszuwendungen hat die vorhandene Fassung 2016 im September 2017 überarbeitet und aktualisiert.
2. Die Empfehlungen sind als Arbeitshilfe für die Fraktionen und die Revisionsämter gedacht. Sie sollen als Grundlage für eine einheitliche Handhabung in Hessen dienen, schließen aber abweichende örtliche Entscheidungen nicht aus.
3. Die Revisionsämter haben die Maßstäbe für die Zulässigkeit bestimmter Ausgaben nicht selbst entwickelt. Vielmehr wurden hierzu einschlägige Gerichtsentscheidungen, Aufsätze im Schrifttum und andere Grundlagen ermittelt und in der nachfolgenden Liste zusammengestellt. Dabei wird – sofern zu einer bestimmten Frage keine Regelungen in Hessen bestehen – auch auf Erlasse und Gerichtsentscheidungen aus anderen Bundesländern Bezug genommen, weil die Rechtslage in allen Bundesländern vergleichbar ist. Im Einzelnen wird auf die Auslegungshilfen ab Seite 10 verwiesen.
4. Ausgehend von der gesetzlichen Regelung in § 36 a Abs. 4 S. 1 HGO bzw. § 26 a Abs. 4 S. 1 HKO können die Gemeinden bzw. Landkreise „den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren.“ Fraktionszuwendungen zählen somit zu den freiwilligen Leistungen einer Kommune (Beschluss HessVGH 11.05.1995, AZ 6 TG 331/95).

Ausführungsbestimmungen für die Gewährung von Fraktionszuwendungen sowie die Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise enthält der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 20.12.1993 (Staatsanzeiger 2/1994 S. 136f).<sup>2</sup> In diesem Erlass wird zur Zulässigkeit und zu den Grenzen der Bereitstellung von Haushaltsmitteln ausgeführt:

„Aus Rechtsnatur und Funktion der Fraktionen folgt, dass ihnen Haushaltsmittel der Gemeinde (Gv) zur Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwands, der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsteht, zur Verfügung gestellt werden können. Die Höhe der Haushaltsmittel muss in einem angemessenen und sinnvollen Verhältnis zur Arbeit der Fraktion für das kommunale Vertretungsorgan stehen.

Dagegen dürfen die Haushaltsmittel nicht der Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen dienen; eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig (BVerfGE 20, 56, 104; NJW 1966, 1499). Insbesondere ist es den Fraktionen verfassungsrechtlich verwehrt, die ihnen für die Finanzierung des Aufwandes ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Finanzierung des Wahlkampfes der Partei oder

---

<sup>1</sup> Der verbandsübergreifende Arbeitskreis „Fraktionszuwendungen“ wurde von den Arbeitsgemeinschaften der Leiter der kommunalen Hessischen Revisionsämter des Hessischen Städtetages, des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie des Hessischen Landkreistages gebildet. Die Ämter führen z.T. die Bezeichnung Rechnungsprüfungsamt, z.T. Revisionsamt. Im Interesse der Vereinfachung wird in diesen Empfehlungen nur die Bezeichnung Revisionsamt verwendet.

<sup>2</sup> Der Regelungsinhalt des im Rahmen der Erlassbereinigung außer Kraft getreten Erlasses wird in Abstimmung mit dem HMdIS weiterhin als Auslegungshilfe verwendet.

der Wählervereinigung zu verwenden.

Unter Beachtung dieser Grenzen ist die Festsetzung der Höhe der Haushaltsmittel im Einzelfall dem jeweiligen kommunalen Vertretungsorgan überlassen. Dabei hat es die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (Gv) zu berücksichtigen.“

Nicht nur bei der Festsetzung der Höhe der für die Fraktionsarbeit zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten, sondern auch bei deren Bewirtschaftung. Bei der Fraktionsfinanzierung aus Haushaltsmitteln handelt es sich nicht eine Gewährung von Zuwendungen an Dritte, sondern um Haushaltsausgaben für eigene Zwecke. Deshalb gelten für diese Ausgaben – auch wenn sie zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden – die haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO, GemHVO und GemKVO.

5. Bei der Bemessung der Fraktionsmittel ist ferner das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.07.2012 – BVerwG 8 C 22.11 – zu beachten. Danach ist eine linear-proportionale Verteilung nach Kopffzahl der Fraktionsmitglieder unzulässig. Möglich sind Kombinationsmodelle aus Sockel- und Pro-Kopf-Beträgen oder degressiv-proportionale Modelle. Das Gleichbehandlungsgebot verlangt eine sachgerechte, am Zweck der Fraktionen ausgerichtete, bedarfsorientierte Mittelverteilung.
6. Sofern die nachfolgende Auflistung keine Angaben enthält, ist die Frage der Zulässigkeit von Ausgaben nach dem gesetzlichen Auftrag der Fraktionen zu beantworten. Aufgabe der Fraktionen ist nach § 36 a Abs. 3 HGO die Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ausgaben, die nicht der Verwirklichung dieser Aufgabe dienen, sind nicht zulässig.

Bei der Verwendung von Fraktionsmitteln für Öffentlichkeitsarbeit ist auf die Trennung von Fraktions- und Parteiarbeit zu achten. Das verfassungsrechtliche Verbot der verdeckten Parteienfinanzierung ist zu beachten. Ein hinreichender Bezug zur parlamentarischen Arbeit muss gegeben sein. Zurückhaltung in der Art der Präsentation der Informationen und auch eine Mäßigung in der Zeit von Wahlkämpfen sind angezeigt.

7. Nicht verbrauchte oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zu erstatten oder zu verrechnen. Sofern eine Übertragung von Mitteln vorgesehen werden soll, können diese nach § 21 Abs. 4 GemHVO bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres im Haushalt der Kommune für übertragbar erklärt werden. Eine Ausgestaltung der Übertragbarkeit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen obliegt den Gremien der jeweiligen Kommune; dabei ist die institutionelle Diskontinuität, nach der die rechtliche Existenz einer Fraktion spätestens nach Ablauf einer Wahlperiode endet, zu beachten<sup>3</sup>.
8. Ansprüche, die einzelnen Gemeindevertretern persönlich zustehen, gehören nicht zu den Fraktionszuwendungen. Dabei handelt es sich um Ersatz von Verdienstaufschlag und Fahrtkosten sowie um Aufwandsentschädigung. Diese Ansprüche bestimmen sich nach § 27 HGO und einer etwa bestehenden Entschädigungssatzung.

<sup>3</sup> Vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 09.06.2009 – 10 ME 17/09 –, DVBl. 2009, S. 917; Hess. VGH, Urteil vom 03.09.1985, 2 OE 93/83, in NVwZ 1986, S. 328.

9. Nach Ziffer 4 des o. a. Erlasses haben die Fraktionen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nachzuweisen. Das Revisionsamt ist berechtigt, Einblick in die Belege zu nehmen. Die Entscheidung über Umfang und Intensität der Prüfung trifft ausschließlich das zuständige Revisionsamt, das insoweit keinen Weisungen unterliegt (§ 130 Abs. 1 HGO).

Das Revisionsamt fasst die Prüfungsergebnisse und Feststellungen in einem Bericht Prüfungsvermerk zusammen. Die Entscheidung über die finanziellen Auswirkungen der Prüfungsfeststellungen ist dem Revisionsamt zur Kenntnis zu geben.

Ein einheitlicher Vordruck für den Verwendungsnachweis wird bisher nicht empfohlen. Der Verwendungsnachweis sollte jedoch mindestens der Gliederung des Musters 6 zu § 1 Abs. 4 Nr. 7 GemHVO entsprechen.

10. Hinsichtlich der Belegführung wird auf folgendes hingewiesen:
- Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern.
  - Auf den Belegen ist die sachliche und rechnerische Feststellung durch ein Mitglied der Fraktion oder durch eine hierzu ermächtigte Person vorzunehmen (vgl. § 11 Abs. 1 GemKVO). Erfolgt eine Auszahlung zu Gunsten eines Fraktionsmitglieds, darf die sachliche und rechnerische Richtigkeit nicht von diesem bestätigt werden.
  - Verträge bzw. Vereinbarungen z. B. über die Aufteilung der Kosten gemeinsam von Fraktion und Partei genutzter Büroräume sind für die Prüfung bereitzuhalten. Dies gilt auch für Miet- und Leasingverträge.
  - Bei Ausgaben für Anzeigen und eigene Druckerzeugnisse, wie z.B. Fraktionszeitungen, ist jeweils ein Muster des Anzeigentextes/Druckerzeugnisses beizufügen.
11. Den Kommunen wird empfohlen, die Eigentumsverhältnisse beschaffter Ausstattungsgegenstände zu regeln. Hierbei bietet sich beispielsweise folgende Formulierung an:

„Die aus Mitteln der Kommune beschaffte Gegenstände sind Eigentum der Kommune. Die bestehenden Bestimmungen der Inventarordnung/ Inventarrichtlinien sind zu beachten. Fraktionen, die aus dem Vertretungsorgan ausscheiden, haben der Kommune die Gegenstände gemäß Satz 1 zu überlassen.“

12. Für die Aufbewahrung der Belege gelten die Vorschriften des § 37 GemHVO.

Die Arbeitsgemeinschaften haben die vorliegenden Empfehlungen bei ihrer gemeinsamen Arbeitstagung am 18 und 19.10.2017 beschlossen.

Die Neufassung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen	Fundstelle
Anzeigen (allgemein)	Nein	Werbung und Spenden sind nicht zulässig Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen darf keinen werbenden Charakter haben. Anzeigen, z.B. in Vereinsheften, überschreiten in der Regel die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung, weil ein informativer Gehalt hinter der werbenden Aufmachung zurücktritt. Es besteht die Gefahr der verdeckten Parteienfinanzierung. s. a. „Öffentlichkeitsarbeit“	1, 8, 14
Arbeitsessen	Nein	Ausnahme: Haushaltsklausur (s. u.)	6
Aufwandsentschädigung	Nein	Persönlicher Anspruch des einzelnen Stadtverordneten/Kreistagsabgeordneten nach § 27 HGO, nicht der Fraktion	1
Auslandsreisen	Nein	Notwendigkeit ist von den gesetzlichen Aufgaben der Fraktionen her nicht erkennbar. Finanzierung ggf. aus anderen HH-Mittel, z.B. Partnerschaften, Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung sind zu beachten.	1
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	Ja	<i>entfällt</i>	1
Beratungskosten	Beschränkt	Hinzuziehung von sachkundigen Beratern für Fragestellungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Fraktion, auch Referenten zu kommunalpolitischen Themen (z. B. bei Fraktionssitzungen und Klausurtagungen) Keine Rechtsgutachten (s. Fundstelle 7)	1, 3, 7
Bewirtung Fraktionsmitglieder	Nein	Ausnahmen: Siehe „Erfrischungen“ und „Haushaltsklausur“	1
Bewirtung Presse Bewirtung von Gästen	Ja	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke, Bezug zur Fraktionsarbeit muss gegeben sein	2
Bildungsreisen (allgemein)	Nein		1, 3, 5
Buchführungskosten	Ja	Ist der Geschäftsführung zuzurechnen	1, 5
Bürobedarf Büroeinrichtung	Ja	Ggf. über kommunales Beschaffungswesen, Maßstab: Verwaltung	1
Erfrischungen	Ja	alkoholfreie Tischgetränke	1
Fachliteratur Fachzeitschriften	Ja		1
Fahrten in Schwesterstädte	Nein	Durch HMdI bestätigt bei AG RPA – Leiter am 14.05.2003, Finanzierung ggf. aus anderen HH-Mitteln.	3
Fahrtkosten	Beschränkt	Siehe „Haushaltsklausur“ und „Reisekosten der Fraktionsmitarbeiter.../Reisekosten der Fraktionsmitglieder...“; keine Anerkennung von Fahrtkosten, auf die Anspruch nach § 27 HGO besteht	1, 12

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen	Fundstelle
Fahrzeugkosten	Beschränkt	z. B. Anmietung eines Kfz. für Transporte (z. B. bei Umzug der Fraktionsgeschäftsstelle)	1
Fortbildung	Ja	Zulässig für Fraktionsmitglieder (fachbezogen im Hinblick auf die Aufgaben der Fraktion in der Gemeindevertretung) und Fraktionsmitarbeiter (im Rahmen der Geschäftsführung). Die Einladung bzw. das Programm ist beizufügen. Siehe auch „Reisekosten der Fraktionsmitglieder.../Reisekosten der Fraktionsmitarbeiter“.	1
Fraktionslose Stadtverordnete	Nein	Die Haushaltsmittel dienen der Finanzierung des Aufwands zur Erfüllung der Aufgaben einer Fraktion, diese muss aus mindestens zwei Gemeindevertretern bestehen (§ 36 a Abs. 1 HGO).	1
Gehälter	Ja	Geschäftsführer/Assistent/Verwaltungskraft, keine Besserstellung gegenüber dem Personal der Gemeinde	1, 14
Gehaltsbuchhaltung	Ja	Ist der Geschäftsführung zuzurechnen	1
Geschenke allgemein	Nein		3
Gesellige Veranstaltungen	Nein		1, 15
Gruß-/Glückwunschkarten der Fraktion	Nein	Kein Bezug zur Fraktionsarbeit, gesellschaftliche Repräsentationsausgaben sind nicht von der Zweckbestimmung der Fraktionsmittel gedeckt	15
(Haushalts-)Klausurtagung	Beschränkt	Anerkannt wird in der Regel eine (Haushalts-)Klausurtagung pro Jahr. Bei der Durchführung ist ein strenger Maßstab an die Angemessenheit anzulegen. Die Dauer der Tagung hängt auch von der Größe der Kommune ab. Teilnehmerliste ist vorzulegen. Anerkannt werden unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterkunft und Verpflegung,</li> <li>• angemessene Fahrtkosten, nach Möglichkeit sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden,</li> <li>• Aufwendungen für Fachvorträge, wenn ein konkreter Bezug zur Fraktionsarbeit gegeben ist, ebenso die Ausgaben für einen Moderator,</li> </ul> Aufwendungen für ein Rahmenprogramm im Sinne eines Unterhaltungsprogramms (z.B. künstlerische Darbietungen, Ausflüge) sind nicht erstattungsfähig.	3, 5, 12
Inserate	Beschränkt	Zulässig im Rahmen der Geschäftsführung z. B. Stellenanzeige für Personal für die Fraktionsgeschäftsstelle	1
Instandhaltung Büroausstattung	Ja		1

<b>Ausgabeart</b>	<b>Zulässig</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Fundstelle</b>
Instandhaltung im Gebäude	Ja	Sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht	1
Internetpräsentation	Ja	Es gelten die gleichen Regeln wie für die Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen, insbesondere sind Wahl- und Parteienwerbung nicht zulässig. Findet technisch keine scharfe Trennung in der Darstellung von Fraktions- und Parteiarbeit statt (gemeinsame Internetseite), sind die Kosten der Erstellung und des Betriebs nur anteilig anerkennungsfähig. Über die Bemessung des anerkennungsfähigen Anteiles empfehlen wir örtlich im Einzelfall zu entscheiden. Bei allen Veröffentlichungen muss ein Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion in der Gemeindevertretung vorhanden sein.	§ 36 a Abs. 3 HGO 2, 5, 6, 8, 9, 13, 14
IT-Ausstattung (u. a. PC, Laptop, Notebook, Tablet-PC, Digitalkamera, Beamer)	Beschränkt	Eine Finanzierung aus Fraktionsmitteln ist nur für die Ausstattung der Geschäftsstelle möglich, d. h. die Ausstattung einzelner Mandatsträger mit Laptop etc. ist nicht zulässig. Sofern dies von Seiten der Kommune oder des Kreises gewünscht wird, sind Mittel aus anderen Haushaltstiteln bereit zu stellen. Ersatzbeschaffungen vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer sind zu erläutern. Die aus Mitteln der Kommune beschafften Gegenstände sind Eigentum der Kommune. Die bestehenden Bestimmungen der Inventarordnung/ Inventarrichtlinien sowie die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.	1
Kontoführungsgebühren, Online-Banking	Ja	Ist der Geschäftsführung zuzurechnen.	1
Kopierkosten	Ja		1
Kosten für Personalsachbearbeitung	Ja	Siehe „Gehälter“	1
Krankenhausbesuche (Geschenke)	Nein	Siehe „Geschenke allgemein“	3, 15 Rd. Nr. 89 und 90
Kränze bei Trauerfällen	Beschränkt	Nur für Mitglieder der Fraktion(en) oder Ehemalige, örtliche Entscheidung, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.	1, 15 Rd.-Nr. 89 und 90
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	Nein		
Miete und Mietnebenkosten	Ja	Fraktionsgeschäftszimmer bzw. -büro, Sitzungszimmer soweit nicht von der Kommune oder vom Kreis gestellt, Versicherungen.	1

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkungen	Fundstelle
Öffentlichkeitsarbeit	Beschränkt	<p>Informationen über die Fraktionsarbeit in Form von Druckerzeugnissen (Fraktionszeitung), Informationsschriften (Flugblätter, Faltblätter) und Zeitungsanzeigen sowie Internetauftritt (Homepage, Abdruck eines „Banners“) sind zulässig.</p> <p>Die Finanzierung von gemeinsamen Publikationen von Fraktion und Partei stößt bei der Anerkennung an die Grenzen der Zulässigkeit. Findet keine scharfe Trennung in der Darstellung von Fraktions- und Parteiarbeit statt, sind die Kosten nur anteilig anererkennungsfähig. Über die Bemessung des anererkennungsfähigen Anteiles empfehlen wir örtlich im Einzelfall zu entscheiden. Bei allen Veröffentlichungen muss ein Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion in der Gemeindevertretung vorhanden sein.</p> <p>Gegen die Verwendung eines Logos der hinter der Fraktion stehenden Partei bestehen keine Bedenken, wenn die Fraktion als Herausgeber eindeutig erkennbar ist.</p> <p>Bei der Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen in der engeren Vorwahlzeit ist besondere Zurückhaltung geboten. Informationen, die „an sich“ zulässig sind, können in der Vorwahlzeit die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung überschreiten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Öffentlichkeitsarbeit in der Zeit des Wahlkampfes gegenüber dem sonstigen Umfang verstärkt wird. Als Anhalt wird ein Zeitraum von etwa 3 Monaten vor dem Wahltag empfohlen.</p>	2, 4, 5, 6, 8, 9, 13, 14, 16, 19 § 36 a Abs. 3 HGO
Parteifinanzierung	Nein		1, 8, 14
Parteiveranstaltungen, Teilnahme	Nein		6
Pokale, etc. an Vereine	Nein		1, 2, 3
Portokosten	Ja		1, 2, 3
Prozesskosten	Beschränkt	Gerichts- und Anwaltskosten nur, sofern Fraktion selbst Prozesspartei und Kostenschuldner ist und der Prozess nicht mutwillig angestrengt wurde	22, 23, § 36 a Abs. 4 HGO
Rechtsgutachten	Nein		7
Reinigungskosten	Ja	Räume der Fraktionsgeschäftsstelle	1

<b>Ausgabearart</b>	<b>Zulässig</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Fundstelle</b>
Reisekosten der Fraktionsmitarbeiter zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen	Ja	Bezug zu den Aufgaben der Geschäftsführung muss vorhanden sein. Das Hess. Reisekostenrecht ist anzuwenden.	1, 12
Reisekosten der Fraktionsmitglieder zu Tagungen oder Informationsveranstaltungen	Ja, soweit kein Anspruch nach § 27 HGO	Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion in der Gemeindevertretung muss vorhanden sein. Das Hess. Reisekostenrecht ist anzuwenden.	1, 12
Repräsentationskosten	Nein	Gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion	4, 15 Rd.-Nr. 81
Rückholkosten zu Sitzungen	Nein	Es handelt sich um Fahrtkosten (siehe § 27 HGO)	2
Sitzungsgelder	Nein	Persönlicher Anspruch des einzelnen Stadtverordneten/Kreistagsabgeordneten (siehe § 27 HGO)	1
Skonti und Rabatte		Nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte werden von den anererkennungsfähigen Ausgaben abgezogen (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit)	§ 92 Abs. 2 HGO
Spenden	Nein		1, 2, 3
Steuerberatungskosten	Beschränkt	Nach Einzelfall, s. a. Gehaltsbuchhaltung	1
Straf- und Ordnungsgelder	Nein		
Tageszeitungen	Ja	Für die Fraktionsgeschäftsstelle	1
Telekommunikationskosten	Ja	Telefonkosten, Rundfunkgebühren und Internetanschlüsse Fraktionsbüro. Ausgaben der einzelnen Fraktionsmitglieder für Telefon etc. können nicht anerkannt werden (Aufwandsentschädigung).	1
Traueranzeigen	Beschränkt	Siehe „Kränze“	
Trinkgelder	Nein		
Veranstaltungen	Beschränkt	Sofern Bezug zur Fraktionsarbeit (z. B. Tagungen, Vortragsveranstaltungen)	1
Verdienstausfall	Nein	Persönlicher Anspruch nach § 27 HGO	1
Verfügungsmittel d. Frakt.-Vors.	Nein		1
Vergleiche (gerichtlich oder außergerichtlich)	Beschränkt	Entscheidung im Einzelfall, siehe „Prozesskosten“	1
Wahlkampffinanzierung	Nein		1, 13, 14
Wartung Bürogeräte	Ja		1
Weihnachtsfeier der Fraktion	Nein	Kein Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion	1, 15 Rd. Nr. 89



<b>Ausgabeart</b>	<b>Zulässig</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Fundstelle</b>
Werbbestreumittel	Nein	Das Verteilen von Werbeartikeln gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben einer Fraktion, sondern ist der Parteiarbeit zuzuordnen.	5, 14
Zeitungsanzeigen und –artikel	Beschränkt	Stellenanzeigen für die Suche von Mitarbeitern für die Fraktionsgeschäftsstelle sind zulässig, ansonsten nur Informationen über Fraktionsarbeit, siehe „Öffentlichkeitsarbeit“	2, 4, 6

**Auslegungshilfen zu § 36 a Abs. 4 HGO bzw. § 26 a Abs. 4 HKO**

Nr.	Bezeichnung
1	Erlass HMdI v. 20.12.1993, StAnz. 1994 S. 136 ff. <sup>4</sup>
2	Erlass IMin NRW v. 02.01.1989 - III A 1-11.70-3906/88
3	Rundschreiben Hess. Landkreistag v. 24.01.1994
4	VG Gelsenkirchen v. 13.02.1987 – 15 K 1536/85 DÖV 1987 S. 830
5	Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt: Überörtliche Kommunalprüfung mit dem Schwerpunkt „Zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit“ – Oktober 2006
6	Gutachten Friedhelm Foerstemann (August 1995)
7	VG Neustadt v. 20.07.1998 – 1 K 313/98
8	VerfGH Rheinland – Pfalz v. 19.08.2002 – VGH O 3/02
9	BVerfGE 44, 125 (151) NJW 1977, S. 1054
10	VG Frankfurt, Urteil v. 02.07.2008 – 7 E 4374/07 (V)
11	RP Darmstadt, Verfügung vom 03.12.2009 - I 16 – 8 i 02 allgemein
12	Hess. VGH, 17.06.2010 – 8 A 2783/09
13	VerfGH Saarland, 01.07.2010 – Lv 4/09
14	Sächsischer Rechnungshof, Drucksache 6/924 vom 16.02.2015
15	Bennemann u.a., Kommentar zu § 36a HGO
16	Urteil VG Darmstadt, 11.08.2011, AZ 3 K 1480/10.DA
17	Urteil Hess VGH, 11.05.1995, AZ 6 TG 331/95
18	Urteil BVerwG, 05.07.2012, AZ 8 C 22/11
19	Gutachten von Prof. Dr. Wolfgang Hecker vom 04.03.2016
20	Urteil Hess. VGH vom 05.04.2017 – 8 C 459/17.N – n.r.
21	Urteil VG Gießen vom 15.01.2014 – 8 K 3397/12.GI
22	Urteil VG Frankfurt, 21.07.2016, 7 K 542/16.F(V)
23	Urteil VG Magdeburg, 28.10.2010, 9 A 73-10

<sup>4</sup> Der Regelungsinhalt des im Rahmen der Erlassbereinigung außer Kraft getreten Erlasses wird in Abstimmung mit dem HMdIS weiterhin als Auslegungshilfe verwendet.